

Neu-Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 34 „Freiflächen-Photovoltaikanlage Mindorf-Nordwest“ sowie 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hilpoltstein; hier: Bekanntmachung der Genehmigung/des Satzungsbeschlusses und Inkrafttreten gem. § 10 Abs. 3 BauGB

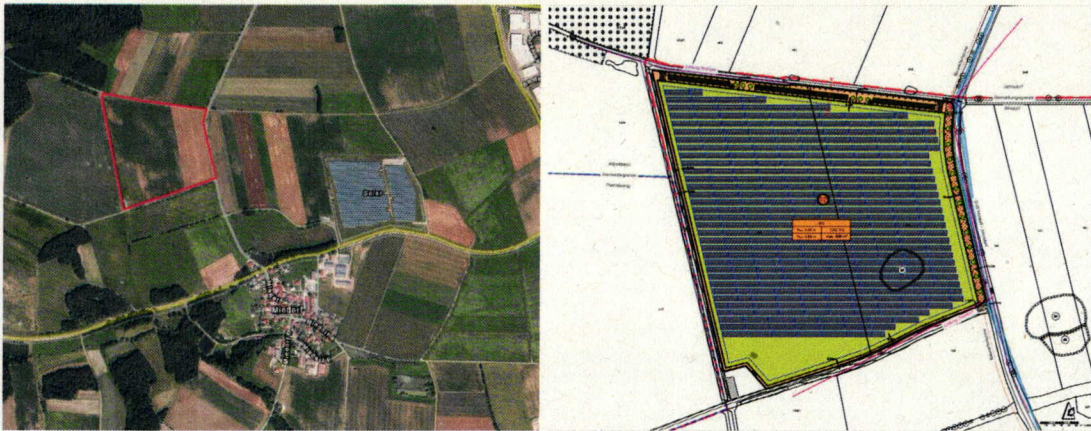
Der Stadtrat der Stadt Hilpoltstein hat in seiner Sitzung am 13.07.2023 den Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 34 „Freiflächen-Photovoltaikanlage Mindorf-Nordwest“ als Satzung beschlossen. In derselben Sitzung wurde die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hilpoltstein festgestellt.

Aufgrund eines Abwägungsausfalls innerhalb des Bebauungsplanverfahrens wurde der am 13.07.2023 gefasste Satzungsbeschluss in der Sitzung am 18.01.2024 aufgehoben, die vollständige Abwägung erneut durchgeführt und der Satzungsbeschluss daraufhin wiederholt beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 34 „Freiflächen-Photovoltaikanlage Mindorf-Nordwest“ somit erneut in Kraft. Mit Bescheid vom 07.08.2023 (Nr. 51-Ro/FNP-24-2022) hat das Landratsamt Roth die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hilpoltstein bereits genehmigt.

Der Satzungsbeschluss sowie die Genehmigung des Landratsamtes zur Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung werden hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Das Parallelverfahren umfasst den Geltungsbereich mit zwei Teilbereichen mit insgesamt ca. 13 ha und beinhaltet die Fl.Nrn. 155 und 156 jeweils Gemarkung Mindorf.



Übersichtskarte mit Kennzeichnung Geltungsbereich (nicht maßstäblich)

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wird dem Ziel einer Ausweisung eines Sondergebietes für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage innerhalb eines nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetzes „landwirtschaftlich benachteiligten Gebietes“ Rechnung getragen.

Die Fläche ist im Flächennutzungsplan nun als Sondergebiet für erneuerbare Energien nach § 5 Abs. 1 BauGB und Fläche für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 5 Abs. 2a BauGB dargestellt.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Stadt Hilpoltstein, Marktstraße 1, 91161 Hilpoltstein während der allgemeinen Dienststunden (Montag-Donnerstag 08.30 Uhr – 12.00 Uhr, Montag 14.00 – 16.00 Uhr, Donnerstag 14.00 Uhr – 18.00 Uhr, sowie Freitag 07.30 – 12.00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

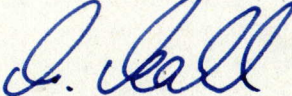
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie deren Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Hilpoltstein unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den § 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensanteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Stadt Hilpoltstein, den 12.02.2024


Markus Mahl
Erster Bürgermeister



Ortsüblich bekannt gemacht durch
Anschlag an allen Amtstafeln

angeheftet am: 12.02.2024
abgenommen am: 22.03.2024